

STELLUNGNAHME

22.04.2024

Regelungsentwürfe aus Abteilung III des BMWK zur
Beschleunigung von Netzanschlüssen

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| A. Vorbemerkungen | 3 |
| B. Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen aus Abteilung III des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen..... | 4 |
| 1. zu § 17 Energiewirtschaftsgesetz..... | 4 |
| 2. zu § 17a Energiewirtschaftsgesetz..... | 4 |
| 3. zu § 21a Energiewirtschaftsgesetz..... | 5 |
| 4. zu § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz | 5 |
| C. Weitere Hinweise: Vorschlag zur Freistellung von der Netzanschlusspflicht für reine Eigenversorgungsanlagen | 5 |

A. Vorbemerkungen

Der ZIA unterstützt den Prozess des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Beschleunigung der Netzanschlüsse. Dieser geht bedeutende Hemmnisse bei der dringend erforderlichen Energie- und Wärmewende an. Einen bedeutsamen Teil der dabei notwendigen Investitionen leistet die Immobilienwirtschaft durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Energiespeichern und Ladesäulen. Der Netzausbau muss abgestimmt einhergehen, um die technische Dimensionierung und die Kosteneffizienz sinnvoll gestalten zu können. Fehlende Netzanschlusskapazitäten und Verzögerungen beim Netzanschluss werden zunehmend zum zentralen Investitionshemmnis für Immobilienbestandshalter und bremsen die Umsetzung der Transformation.

In Deutschland existiert ein Flickenteppich von fast 900 Verteilnetzbetreibern, die unterschiedliche Anforderungen und Vorgaben für Netzanschlussprozesse haben. Die bundesweit stark variierenden Anforderungen und langen Verfahren verursachen sowohl auf der Seite des Anschlussgebers als auch bei den Anschlussnehmern unnötige Zeitaufwände und Mehrkosten.

Der ZIA begrüßt daher die hier angestrebten Vereinheitlichungen und die Digitalisierung der Prozesse beim Netzanschluss, welche zeitnah umgesetzt werden sollten. Zentral ist aus Sicht des ZIA, dass die Anschlussnehmer bundesweit einheitliche Formate, inhaltliche Anforderungen und Kommunikationswege vorfinden. Dies ermöglicht Geschwindigkeits- und Kostenvorteile durch die Standardisierung von Routineabläufen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Netzbetreiber deutschlandweit einheitliche und digitale Verfahren den Netzanschlussnehmern anbieten.

B. Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen aus Abteilung III des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen

1. zu § 17 Energiewirtschaftsgesetz

Die verstärkte Standardisierung bei den Rückmeldefristen ist zu begrüßen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Netzbetreiber einheitlich vorgehen und dass auf den Anmeldeportalen die Prozessschritte standardisiert sind. Als perspektivisches Zielbild sollte es nur ein zentrales Portal für das Netzanschlussbegehren geben.

Die Rückmeldefrist von acht Wochen ist aus unserer Sicht angemessen, aber keineswegs zu ambitioniert. Weiterhin problematisch wäre selbst bei der 8-Wochen-Frist ein kurzfristiger Energieträgerwechsel im Sinne des GEG (Wechsel von Gas-Heizung zur Wärmepumpe), da hier erhebliche Unsicherheiten bestehen bleiben. Ein zusätzliches und gebührenpflichtiges Schnellverfahren könnte in solchen Fällen Abhilfe schaffen.

Richtigerweise erhält der Netzbetreiber die Möglichkeit, zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens innerhalb von zwei Wochen nachzufordern. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass Nachforderungen nicht willkürlich zu einer Fristverschiebung führen, sondern lediglich der Vervollständigung des Informationsbedarfs dienen. Zur Wahrung der zeitnahen Netzanschlüsse sollte verhindert werden, dass ein Neubeginn der Frist durch zusätzliche Nachforderungen ausgelöst werden kann, die nicht bereits im Rahmen der ersten Nachforderungen benannt wurden.

2. zu § 17a Energiewirtschaftsgesetz

Aus Sicht des ZIA ist die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussprüfung ein erster wichtiger Schritt, um Kosten und personelle Kapazitäten beim Netzanschlussbegehren auf Seiten des Anschlussgebers als auch bei den Anschlussnehmern sinnvoll zu reduzieren.

Um eine schnelle und flächendeckende Implementierung zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, sich zunächst auf einige wesentliche Anforderungen (nahgelegene Netzverknüpfungspunkte, Schätzung der voraussichtlichen Kosten, Programmierschnittstelle) bei der unverbindlichen Netzanschlussauskunft zu konzentrieren. In den nächsten Schritten sollen dann Informationen zur Umsetzungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder einem möglichen Trassenverlauf ergänzt werden. Zudem könnte für die Netzanschlusskapazität eine „Warteschlange“ mit dem § 17a EnWG eingeführt werden.

Des Weiteren sollte neben der Mittelspannungsebene auch mittelfristig die unverbindliche Netzanschlussauskunft für die Niederspannungsebene eingeführt werden, um auch dort Ineffizienzen beim derzeitigen Verfahren auszumerzen.

3. zu § 21a Energiewirtschaftsgesetz

Die Nichteinhaltungen von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren sollte aus Sicht des ZIA Auswirkungen auf die im Eckpunktepapier der BNetzA zur Anreizregulierung benannte Energiewende-Kompetenz (ARegV) haben, um Anreize für die Einhaltung entsprechender Fristen auch in der Praxis zu schaffen.

4. zu § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Es sollte bei der Umsetzung des Abs. 9 ein einheitliches Webportal für alle Netzbetreiber geschaffen werden. Ineffizient wäre eine weitere Segmentierung, etwa wenn ein Webportal für jeden Netzbetreiber entstehen würde. Ein einheitliches Webportal ermöglicht stattdessen enorme Geschwindigkeits- und Kostenvorteile durch die Standardisierung von Routineabläufen auf Seiten der Netzanschlussnehmer und spart Entwicklungskosten von zahlreichen Webportalen mit denselben Funktionen auf Seiten der Netzbetreiber. Als Grundlage und Mindestanforderung sollten die angeforderten Informationen beim Netzanschlussbegehren vereinheitlicht werden.

Positiv hervorzuheben sind die Regelungen in Abs. 9, Satz 10 und Satz 11 zum Anschlussverfahren von Anlagen bei Fristüberschreitung durch den Netzbetreiber.

C. Weitere Hinweise: Vorschlag zur Freistellung von der Netzanschlusspflicht für reine Eigenversorgungsanlagen

Soweit Betreiber von reinen Eigenversorgungsanlagen in Kundenanlagen sicherstellen, dass zu keiner Zeit Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, sollte die Pflicht zum Netzanschlussbegehren entfallen. Das würde bedeuten, dass die Anlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers unter folgenden Voraussetzungen in Betrieb gehen kann:

- Der Anlagenbetreiber stellt technisch sicher, dass die Anlage jederzeit vollständig abgeschaltet werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass auch im Falle von weniger oder keiner Stromabnahme in der Kundenanlage kein Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Durch den Abgleich zwischen Erzeugungszähler an der Stromerzeugungsanlage und dem Zähler am Netzverknüpfungspunkt kann auf Viertelstundenbasis nachgewiesen werden, dass der Strom vollständig in der Kundenanlage verbraucht wird.
- Die Netzbetreiber entwickeln ein bundesweit einheitliches Formular, mit dem die Anlage vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber gemeldet wird. Neben technischen

Angaben, vor allem zur installierten Leistung, erklärt der Anlagenbetreiber, dass die Anlage jederzeit vollständig abgeschaltet werden kann.

- Die Anlage wird im Marktstammdatenregister als „Eigenversorgungsanlagen“ gemeldet. Dafür wird dort eine separate Kategorie eingeführt.
- Kommt der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nach, kann der Netzbetreiber verlangen, dass die Anlage abgeschaltet wird und ein förmliches Netzanschlussverfahren durchlaufen werden muss, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.
- Sollte der Anlagenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen wollen, muss ein reguläres Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt werden.

